

Neues Gesetz für ästhetische Operationen und Behandlungen

Mit 1.1.2013 tritt das so genannte ÄsthOp-Gesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen in Kraft.

Das Gesetz regelt ästhetische Behandlungen und Operationen ohne medizinische Indikation. Für die Frage, ob eine rein ästhetische Operation/Behandlung vorliegt oder eine medizinische Indikation gegeben ist, kann etwa auf die Kostentragung durch die Sozialversicherung abgestellt werden - jedoch nicht zwingend. Es kann auch ohne Kostenerstattungspflicht der Sozialversicherung medizinisch indizierte ästhetische Behandlungen/Operationen geben. Diese fallen dann nicht unter das vorliegende Gesetz, sondern sind die normalen berufs- und haftungsrechtlichen Bestimmungen heranzuziehen. Nicht anzuwenden ist das ÄsthOP-Gesetz auf Tätigkeiten, für die die Gewerbeordnung gilt, Piercen und Tätowieren sind somit ausdrücklich ausgenommen.

Ästhetische Operationen

Darunter versteht das Gesetz eine operativ chirurgische Behandlung zur Herbeiführung einer subjektiv wahrgenommenen Verbesserung des optischen Aussehens oder der Verschönerung des menschlichen Körpers oder der ästhetischen Veränderung des körperlichen Aussehens, einschließlich der Behandlung altersbedingter äußerlicher Veränderungen des Körpers ohne medizinische Indikation. Dazu zählen insbesondere Auflagerungsplastik, Bauchstraffung (Abdominoplastik), Brauenkorrektur, Bruststraffung (Mastopexie), Brustvergrößerung (Mammaaugmentation) und Brustverkleinerung (Mammareduktion), Eigenfetttransfer (Lipofilling), Facelift (Rhytidectomy), Fettabsaugung (Liposuction), Gesäß-Modellierung, Gesichtsimplantate, Halslift, Kinnplastik (Genioplastik), Körperstraffung (Bodylift), Korrektur abstehender Ohren (Otoplastik), Lippenvergrößerung und Lippenaufpolsterung (Lippenaugmentation), Nasenkorrektur (Rhinoplastik), Oberarmstraffung (Brachioplastik), Oberlidkorrektur und Unterlidkorrektur (Blepharoplastik), Oberschenkelstraffung (Dermolipektomie), Penisvergrößerung, Stirnlift, Vaginoplastik und Labienplastik.

Ästhetische Behandlungen

Darunter versteht man eine Behandlung mit anderen als operativ chirurgischen Methoden, wie insbesondere mittels Arzneimitteln und minimalinvasiver Methoden zur Herbeiführung einer subjektiv wahrgenommenen Verbesserung des optischen Aussehens oder der Verschönerung des menschlichen Körpers oder der ästhetischen Veränderung des körperlichen Aussehens, einschließlich der Behandlung altersbedingter äußerlicher Veränderungen des Körpers ohne medizinische Indikation, insbesondere Anwendungen von Arzneimitteln wie Botulinumtoxin sowie

physikalische Anwendungen wie insbesondere Photorejuvenation (Laser Skin Resurfacing, Laserpeeling, Faltenlaserung, Thermage und vergleichbare Anwendungen).

Wer darf ästhetische Operationen durchführen?

Nach dem ÄsthOpG dürfen Fachärzte für Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie alle ästhetischen Operationen durchführen. Weitere Fachärzte nur insoweit, als sie durch Verordnung der ÖÄK dazu berechtigt sind und Ärzte für Allgemeinmedizin nur soweit sie hinsichtlich bestimmter Eingriffe über eine Anerkennung durch die ÖÄK verfügen. Es wird also von der ÖÄK eine entsprechende Verordnung erlassen, in der genau geregelt wird, welche Fachärzte dann welche ästhetischen Operationen durchführen dürfen. In dieser Verordnung werden auch weitere, über die im Gesetz aufgezählten ästhetischen Operationen, geregelt. Weiters wird das Verfahren zur Erlangung der Berechtigung zur Durchführung von ästhetischen Operationen für Ärzte für Allgemeinmedizin geregelt. Diese Verordnung ist derzeit noch nicht in Kraft. Allgemeinmediziner können dann also bei der ÖÄK um eine Zulassung zu einzelnen Operationen ansuchen, weiters wird die Österreichische Ärztekammer alle Ärzte, die berechtigt sind ästhetische Operationen durchzuführen, auf ihrer Homepage veröffentlichen. Die Details dazu werden derzeit erarbeitet.

Dies gilt nicht für ästhetische Behandlungen:

Ästhetische Behandlungen dürfen nach wie vor alle Ärzte im Rahmen ihres Berufsrechtes durchführen, das bedeutet also, dass grundsätzlich Allgemeinmediziner und auch alle Fachärzte im Rahmen ihres jeweiligen Fachgebietes ästhetische Behandlungen durchführen dürfen.

Keine ästhetischen Operationen oder Behandlungen bei unter 16-jährigen

An Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind Schönheitsoperationen und ästhetische Behandlungen verboten.

Aufklärung

Generell werden strengere Anforderungen an die ärztliche Aufklärung vorgeschrieben. Patienten müssen klar und verständlich im Vorfeld mündlich und schriftlich aufgeklärt werden und zwar über

- ⇒ die Methode des Eingriffs
- ⇒ Wesen, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs,
- ⇒ im Rahmen des Eingriffs angewendete Arzneimittel und deren Nebenwirkungen sowie Medizinprodukte einschließlich Implantate und deren Funktionsfähigkeit und Lebensdauer,
- ⇒ alternative Behandlungsmöglichkeiten,
- ⇒ das in Aussicht gestellte Ergebnis des Eingriffs und möglicher Abweichungen,
- ⇒ mit dem Eingriff verbundene Unannehmlichkeiten, mögliche Folgen, wie Narbenbildung, und Komplikationen einschließlich der Beeinträchtigung von Organfunktionen, allenfalls unter Zuhilfenahme von beispielhaften Fotografien, sowie deren Behandlungsmöglichkeiten,

- ⇒ die erforderliche Nachbehandlung einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit und mögliche Spätfolgen, allfällig erforderliche Nachfolgeoperationen einschließlich den Hinweis, dass diese Unfähigkeit der Arbeitsaufnahme als keine Arbeitsunfähigkeit im sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Sinn gelten könnte,
- ⇒ sämtliche bekannte Gefahren des Eingriffs.

Weiters muss eine Aufklärung über die möglichen Kosten des Eingriffs erfolgen und sofern die Operationskosten einen bestimmten Grenzwert überschreiten, ist ein schriftlicher Kostenplan vorzulegen. Dieser Grenzwert wird jährlich veröffentlicht und beträgt derzeit Euro 1.603,--.

Auf die Aufklärung darf der Patient nicht verzichten. Bis zur Durchführung des Eingriffs muss eine Wartezeit von mindestens 14 Tagen eingehalten werden, bei Patienten zwischen 16 und 18 Jahren mindestens 4 Wochen. Bei 16- bis 18-Jährigen ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich sowie die Bestätigung eines klinischen Psychologen, Psychiaters oder Kinderpsychiaters, dass keine psychische Störung vorliegt. Weiters müssen die behandelnden Ärzte eine Fotodokumentation über den Status vor dem geplanten Eingriff und das Ergebnis nach dem Eingriff vornehmen.

Operationspass

Das Gesetz sieht auch die Einführung eines so genannten Operationspasses vor, der bei der ersten Konsultation angelegt werden muss. Darin sind sämtliche ästhetischen Operationen einzutragen. Die Details dazu werden demnächst von der ÖÄK beschlossen.

Werbebeschränkung

Für ästhetische Operationen und Behandlungen greifen strengere Werbevorschriften. Ärzte, die eine entsprechende Qualifikation für ästhetische Eingriffe haben und zur Durchführung befugt sind, dürfen die Bezeichnungen „ästhetische Chirurgie“ oder „ästhetische Medizin“ verwenden, andere Bezeichnungen wie etwa Beauty Doc sind unzulässig. Verboten sind Werbungen über besondere Preisgünstigkeit oder das Anbieten kostenloser Beratungsgespräche, weiters Werbevorträge, Preisausschreiben, Verlosungen und Ähnliches. Bei Verstoß dagegen drohen nicht nur Disziplinarverfahren, sondern wird auch der ÖÄK, den Landesärztekammern und den Patientenvertretungen das Recht auf Unterlassungsklagen eingeräumt.

Information des Krankenversicherungsträgers

Bei Verdacht auf einen Behandlungsfehler bei der ästhetischen Behandlung oder Operation sind die nachbehandelnden Ärzte, die die ästhetische Behandlung oder Operation selber durchgeführt haben sowie sonstige nachbehandelnde Ärzte verpflichtet, die Krankenversicherungsträger zu informieren zwecks Prüfung eines allfälligen Regressanspruches.

Bei Verstößen gegen das ÄsthOpG drohen Verwaltungsstrafen bis zu Euro 15.000,-- bzw. im Wiederholungsfall oder bei besonderer Gefährdung bis Euro 25.000,--.

Übergangsbestimmungen

Ästhetische Behandlungen und Operationen, die vor 1.1.2013 begonnen oder vertraglich vereinbart wurden sowie erforderliche Nachbehandlungen fallen nicht unter dieses Gesetz. Ärzte für Allgemeinmedizin, die bereits vor dem 1.1.2013 ästhetische Operationen vorgenommen haben, können noch bis 31.1.2013 entsprechende Anträge an die ÖÄK stellen. Diese Verfahren sind bis 1.7.2013 abzuschließen. Bis dahin sind die betroffenen Ärzte berechtigt, die bisher durchgeführten Eingriffe weiterhin vorzunehmen.

Für Fachärzte für Chirurgie sind ebenfalls Übergangsbestimmungen in der Verordnung geplant

Die entsprechenden Verordnungen der ÖÄK über die Qualifikationen bzw. den Operationspass sowie weitere Informationen in diesem Zusammenhang werden wir auf der Homepage unter www.aekoee.or.at / Themen A - Z/ Schönheitsoperationen veröffentlichen.

Linz, am 7. Dezember 2012

Dr. Maria Leitner